



## **Marktgemeinde Abtenau**

### **5441 Abtenau, Markt 165**

Tel. 06243/2214-19, Fax DW 30  
e-mail: bauamt@abtenau.at

EAP 214

Abtenau, am 14. Mai 2009

Turnsaal Hauptschule Abtenau;

### **Sicherheitsvorschriften für Veranstaltungen gem. § 1, Abs. 4 Veranstaltungsgesetz 1987**

Bei Veranstaltungen im Sinne des § 1, Abs.4, Veranstaltungsgesetz 1987, sind, um die Sicherheit während der Veranstaltung zu gewähren, in Anlehnung des Befund und Gutachten des bautechnischen Sachverständigen vom 8. Mai 2001 folgende Auflagen einzuhalten:

1. Die maximale Personenzahl im Veranstaltungsraum wird mit 320 Personen entsprechend der Fluchtwegsberechnung festgelegt.
2. Scheinwerfer, die im Veranstaltungsraum über dem Zuschauerbereich oder der Bühne montiert werden, müssen eine zusätzliche Halterung aus nicht brennbaren Baustoffen haben. Die Scheinwerfer müssen so ausgeführt werden, dass herabfallende Glassplitter nicht in den darunterliegenden Veranstaltungsraum fallen können.
3. Sollte es die Art der Veranstaltung erfordern und ist dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich, so ist die Anwesenheit einer Löschbereitschaft durch die Behörde festzulegen.
4. Sollte es die Art der Veranstaltung im Turnsaal erfordern, so sind von den Veranstaltern eine ausreichende Anzahl von Sicherheitskräften (Ordnern) sowohl im Inneren der Veranstaltungsstätte als auch im Außenbereich bereitzustellen.
5. Der Türflügel des Fluchtweges zum Außenabgang ist so anzuschlagen, dass das Element zur Gänze aufschlägt und nicht den Fluchtweg behindert.
6. Im Veranstaltungsraum sind Handfeuerlöscher in ausreichender Zahl (Nass- oder Schaumlöscher) gut sichtbar und leicht erreichbar bereitzuhalten.

Entgegen Auflagepunkt 1. kann für die gegenständliche Veranstaltung die maximale Personenzahl auf 380 Personen unter Einhaltung nachstehender Auflagen erhöht werden:

1. Während den vorgesehenen Veranstaltungen haben 2 Personen von der Freiwilligen Feuerwehr Abtenau als Löschbereitschaft anwesend zu sein.
2. Ein Erste-Hilfe-Kasten gemäß ÖNORM Z 1020 ist am Veranstaltungsort an gut zugänglicher Stelle vorrätig zu halten.
3. Leicht entflammbare Materialien, wie Stroh und Heu, sind auf ein Minimum zu reduzieren.
4. Im Veranstaltungsraum sind zwei Handfeuerlöscher (Nass- oder Schaumlöscher) neben der Bühne und zwei Handfeuerlöscher im Bereich der Fluchtwege für den Brandfall bereit zu halten.

5. Entgegen der bestehenden Fluchtwegskennzeichnung sind die über die Garderoben Flüchtenden über das Stiegenhaus in das Erdgeschoss und über den westlichen Haupteingang ins Freie zu führen. Die westliche Nebeneingangstüre im UG ist während der Veranstaltung zu versperren.
6. Die bestehende Fluchtwegskennzeichnung im Gang Untergeschoss ist abzudecken.
7. Die Aufsichtspersonen sowie die Löschbereitschaft sind über die vorgesehenen Fluchtwege in Kenntnis zu setzen.
8. Der Parkplatz ist so einzuteilen bzw. abzuschranken, dass vor dem westlichen Haupteingang ein Bereich für die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen freigehalten wird und dieser Bereich für eventuell flüchtende Personen aus der Veranstaltungsstätte benutzt werden kann.
9. Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge ist bei Veranstaltungen durch Freihalten einer entsprechenden Fahrgasse von der Gemeindestraße aus sicherzustellen.

**Hinweis:**

Für Veranstaltungen welche nicht unter § 1, Abs.4, Veranstaltungsgesetz 1987 fallen, ist bei Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung, beim Bürgermeister der Marktgemeinde Abtenau , im übrigen bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein um Genehmigung anzusuchen.



Ergeht an:

1. Hauptschule Abtenau, z.Hd. Herrn Direktor Dipl.-Päd. Georg Bachler  
5441 Abtenau, Markt 130